

## TEILEGUTACHTEN

### Nr. 350 - 0470 - 99 - FBTK

Antragsteller: Fa. METZELER REIFEN GmbH

Greisenaustraße 15

80992 München

Art der Umrüstung: Bereifungsänderung  
Kawasaki (J); Typ: ZX 750 H  
ZXR 750

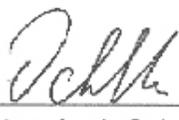
Nach § 19(3) StVZO ist die Abnahme der Umbereifung am Fahrzeug unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen und auf dem Teilegutachten bestätigen zu lassen.

Der in der Anlage aufgeführte Fahrzeugtyp entspricht auch nach erfolgter Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO.

Die zeitliche Gültigkeit des Teilegutachtens ist unbeschränkt, auf Grund des ISO 9002 : 1994 - Zertifikates Nr. 12 100 5855, mit der Audit Bericht Nummer 24021320, des TÜV Cert vom 03.08.1995 für den oben genannten Antragsteller.

Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch die o.a. Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Dieses Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 und 2, sowie die Anlagen 4.1 bis 4.3.


Amtlich anerkannter Sachverständiger  
Dipl.-Ing. (FH) Dahlke

Gerching, den 30.07.1999

#### 1. Prüfung und Beurteilung

Die unter B der Anlage 4. beschriebenen Reifenkombinationen wurden nach Maßgabe des „Merkblattes für die Begutachtung von Kraftfahrzeugen“ vom März 1985 unter folgenden Gesichtspunkten geprüft: das Verhalten bei verschiedenen Betriebszuständen, mit verschiedenen Fahrern bis zur Höchstgeschwindigkeit.

Gegen die Verwendung der vorgenannten Reifenkombinationen an den in der Anlage 4. beschriebenen Fahrzeugen bestehen unsererseits keine Bedenken. Die Bestätigungen der Reifenhersteller für die Tragfähigkeit, die zulässige Höchstgeschwindigkeit und die zulässige Reifen/Felgenzuordnung liegen vor.

#### 2. Hinweise

##### 2.1. Für den Kraftfahrzeugsachverständigen

Evtl. Auflagen und/oder Hinweise der Anlagen 4. Punkt C sind zu beachten.

##### 2.2. Für den Fahrzeughalter

Nach erfolgter Anbauprüfung durch den zuständigen Kraftfahrzeugsachverständigen erhalten Sie eine Anbaubestätigung. Wenn sich die Zulassungsstelle das nächste Mal mit Ihren Fahrzeugpapieren befaßt (z.B.: An-, Ummeldung, Halterwechsel, etc.) legen Sie bitte die Anbaubestätigung für die Berechtigung der Fahrzeugpapiere vor.

Bis dahin führen Sie die Anbaubestätigung bitte ständig mit sich, um sie auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Fahrzeugen, die nur über eine Betriebserlaubnis verfügen, ist die Anbaubestätigung ständig mitzuführen.

#### 3. Ausnahmen / Abweichungen von der StVZO

entfällt

#### 4. Anlagen

4.1	Technisches Datenblatt Reifenhersteller Metzeler	30.07.1999
4.2	Technisches Datenblatt Reifenhersteller Pirelli	30.07.1999
4.3	Anbaubestätigung	30.07.1999

A. Verwendungsbereich:

Fzg. Hersteller: Kawasaki (J)  
Fzg. Typ: ZX 750 H  
ABE-Nr.: F 102 einschl N02  
Modelljahr: ab 1989  
zul. Nennleistung (  $P_{max}$  ): 87 kW  
zul. Höchstgeschwindigkeit (  $v_{max}$  ): 243 km/h

B. Zulässige Reifenkombinationen:

**Reifenhersteller METZELER**

	<u>Vorderrad</u>	<u>Hinterrad</u>
Reifengröße	: 120/70 ZR17 (58W) TL	170/60 ZR17 (72W) TL
Reifentyp	: MEZ4 B Front	MEZ4
<b>wahlweise</b>		
Reifengröße	: 120/70 ZR17 (58W) TL	180/55 ZR17 (73W) TL
Reifentyp	: MEZ3 Front	MEZ3
<b>wahlweise</b>	MEZ3 Front Racing	MEZ3 Racing
Felgenreife ( Serie )	: J17xMT3.50	J17xMT5.50
Luftdruck (bar)	: 2.5	2.9

C. Sonstige Hinweise:

Auf der Vorderachse und der Hinterachse muß das zugehörige Reifenfabrikat des selben Herstellers verwendet werden.

A. Verwendungsbereich:

Fzg. Hersteller: Kawasaki (J)  
Fzg. Typ: ZX 750 H  
ABE-Nr.: F 102 einschl N02  
Modelljahr: ab 1989  
zul. Nennleistung (  $P_{max}$  ): 87 kW  
zul. Höchstgeschwindigkeit (  $v_{max}$  ): 243 km/h

B. Zulässige Reifenkombinationen:

**Reifenhersteller Pirelli**

	<u>Vorderrad</u>	<u>Hinterrad</u>
Reifengröße	: 120/70 ZR17 (58W) TL	170/60 ZR17 (72W) TL
Reifentyp	: MTR23	MTR24
<b>wahlweise</b>		
Reifengröße	: 120/70 ZR17 (58W) TL	180/55 ZR17 (73W) TL
Reifentyp	: MTR21	MTR22
<b>wahlweise</b>	MTR21 Corsa	MTR22 Corsa
Felgenreife ( Serie )	: J17xMT3.50	J17xMT5.50
Luftdruck (bar)	: 2.5	2.9

D. Sonstige Hinweise:

Auf der Vorderachse und der Hinterachse muß das zugehörige Reifenfabrikat des selben Herstellers verwendet werden.

Über die Erlaubnis / die Genehmigung / das Teilgutachten gemäß  
§ 19 Abs. 4 Satz 1 StVZO

**Nachweis**

Für: **Bereifungsänderung**

des Herstellers / Importeurs: **Fa. Metzeler Reifen GmbH**

liegt eine Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO / Bauartgenehmigung nach § 22 a StVZO / Genehmigung im Rahmen einer Betriebserlaubnis oder eines Nachtrags dazu für d. Fahrzeug nach § 20 ed. § 21 StVZO

mit Erlaubnis / Genehmigungs-Nr. \_\_\_\_\_

liegt ein Teilgutachten / Prüfbescheid über die Vorschriftenmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Ausbau des / der

Techn. Dienstes / Techn. Prüfstelle / aaS- **TÜV Bayern**

mit Gutachten / Bescheids - Nr.: **350-0470-99 FBTK** Datum: **30.07.1999** bzw.

Kennzeichnung: \_\_\_\_\_ vor.



**Bestätigung** des ordnungsgemäßen Ausbaus gem. § 19 Abs. 3 StVZO

Hiermit wird bestätigt, daß der Ausbau des im Nachweis genannten Bauteils am Fz. - Typ: **ZX 750 H**

Fahrzeughersteller: **Kawasaki (J)** Fahrzeug - Ident - Nr.: \_\_\_\_\_

ordnungsgemäß erfolgte und das Fahrzeug insoweit den geltenden Vorschriften entspricht. Vorangegangene zulässige Änderungen gemäß Fahrzeugschein / Anbaubestätigung / Teile - ABE \_\_\_\_\_ wurden berücksichtigt.

Bemerkungen / Hinweise / Auflagen (siehe auch Rückseite) : - entfällt

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich / nicht vorgeschrieben aber möglich

Untersuchungsbericht / Gutachten - Nr.: \_\_\_\_\_

Ort u. Datum d. Abnahme: \_\_\_\_\_ Unterschrift u. Name  
aaSoP / Prüf - Ing.



**Daten für Fahrzeugbrief**

1 Fahrzeug mit Aufbauart		2 Fahrzeugtyp		3 Fahrzeugklasse		4 Fahrzeugbauart		5 Fahrzeugbauart		6 Fahrzeugbauart		7 Fahrzeugbauart		8 Fahrzeugbauart		9 Fahrzeugbauart		10 Fahrzeugbauart		11 Fahrzeugbauart		12 Fahrzeugbauart		13 Fahrzeugbauart		14 Fahrzeugbauart		15 Fahrzeugbauart		16 Fahrzeugbauart		17 Fahrzeugbauart		18 Fahrzeugbauart		19 Fahrzeugbauart		20 Fahrzeugbauart		21 Fahrzeugbauart		22 Fahrzeugbauart		23 Fahrzeugbauart		24 Fahrzeugbauart		25 Fahrzeugbauart		26 Fahrzeugbauart		27 Fahrzeugbauart		28 Fahrzeugbauart		29 Fahrzeugbauart		30 Fahrzeugbauart		31 Fahrzeugbauart		32 Fahrzeugbauart		33 Fahrzeugbauart		34 Fahrzeugbauart		35 Fahrzeugbauart		36 Fahrzeugbauart		37 Fahrzeugbauart		38 Fahrzeugbauart		39 Fahrzeugbauart		40 Fahrzeugbauart		41 Fahrzeugbauart		42 Fahrzeugbauart		43 Fahrzeugbauart		44 Fahrzeugbauart		45 Fahrzeugbauart		46 Fahrzeugbauart		47 Fahrzeugbauart		48 Fahrzeugbauart		49 Fahrzeugbauart		50 Fahrzeugbauart		51 Fahrzeugbauart		52 Fahrzeugbauart		53 Fahrzeugbauart		54 Fahrzeugbauart		55 Fahrzeugbauart		56 Fahrzeugbauart		57 Fahrzeugbauart		58 Fahrzeugbauart		59 Fahrzeugbauart		60 Fahrzeugbauart		61 Fahrzeugbauart		62 Fahrzeugbauart		63 Fahrzeugbauart		64 Fahrzeugbauart		65 Fahrzeugbauart		66 Fahrzeugbauart		67 Fahrzeugbauart		68 Fahrzeugbauart		69 Fahrzeugbauart		70 Fahrzeugbauart		71 Fahrzeugbauart		72 Fahrzeugbauart		73 Fahrzeugbauart		74 Fahrzeugbauart		75 Fahrzeugbauart		76 Fahrzeugbauart		77 Fahrzeugbauart		78 Fahrzeugbauart		79 Fahrzeugbauart		80 Fahrzeugbauart		81 Fahrzeugbauart		82 Fahrzeugbauart		83 Fahrzeugbauart		84 Fahrzeugbauart		85 Fahrzeugbauart		86 Fahrzeugbauart		87 Fahrzeugbauart		88 Fahrzeugbauart		89 Fahrzeugbauart		90 Fahrzeugbauart		91 Fahrzeugbauart		92 Fahrzeugbauart		93 Fahrzeugbauart		94 Fahrzeugbauart		95 Fahrzeugbauart		96 Fahrzeugbauart		97 Fahrzeugbauart		98 Fahrzeugbauart		99 Fahrzeugbauart		100 Fahrzeugbauart	
1 Fahrzeug mit Aufbauart		2 Fahrzeugtyp		3 Fahrzeugklasse		4 Fahrzeugbauart		5 Fahrzeugbauart		6 Fahrzeugbauart		7 Fahrzeugbauart		8 Fahrzeugbauart		9 Fahrzeugbauart		10 Fahrzeugbauart		11 Fahrzeugbauart		12 Fahrzeugbauart		13 Fahrzeugbauart		14 Fahrzeugbauart		15 Fahrzeugbauart		16 Fahrzeugbauart		17 Fahrzeugbauart		18 Fahrzeugbauart		19 Fahrzeugbauart		20 Fahrzeugbauart		21 Fahrzeugbauart		22 Fahrzeugbauart		23 Fahrzeugbauart		24 Fahrzeugbauart		25 Fahrzeugbauart		26 Fahrzeugbauart		27 Fahrzeugbauart		28 Fahrzeugbauart		29 Fahrzeugbauart		30 Fahrzeugbauart		31 Fahrzeugbauart		32 Fahrzeugbauart		33 Fahrzeugbauart		34 Fahrzeugbauart		35 Fahrzeugbauart		36 Fahrzeugbauart		37 Fahrzeugbauart		38 Fahrzeugbauart		39 Fahrzeugbauart		40 Fahrzeugbauart		41 Fahrzeugbauart		42 Fahrzeugbauart		43 Fahrzeugbauart		44 Fahrzeugbauart		45 Fahrzeugbauart		46 Fahrzeugbauart		47 Fahrzeugbauart		48 Fahrzeugbauart		49 Fahrzeugbauart		50 Fahrzeugbauart		51 Fahrzeugbauart		52 Fahrzeugbauart		53 Fahrzeugbauart		54 Fahrzeugbauart		55 Fahrzeugbauart		56 Fahrzeugbauart		57 Fahrzeugbauart		58 Fahrzeugbauart		59 Fahrzeugbauart		60 Fahrzeugbauart		61 Fahrzeugbauart		62 Fahrzeugbauart		63 Fahrzeugbauart		64 Fahrzeugbauart		65 Fahrzeugbauart		66 Fahrzeugbauart		67 Fahrzeugbauart		68 Fahrzeugbauart		69 Fahrzeugbauart		70 Fahrzeugbauart		71 Fahrzeugbauart		72 Fahrzeugbauart		73 Fahrzeugbauart		74 Fahrzeugbauart		75 Fahrzeugbauart		76 Fahrzeugbauart		77 Fahrzeugbauart		78 Fahrzeugbauart		79 Fahrzeugbauart		80 Fahrzeugbauart		81 Fahrzeugbauart		82 Fahrzeugbauart		83 Fahrzeugbauart		84 Fahrzeugbauart		85 Fahrzeugbauart		86 Fahrzeugbauart		87 Fahrzeugbauart		88 Fahrzeugbauart		89 Fahrzeugbauart		90 Fahrzeugbauart		91 Fahrzeugbauart		92 Fahrzeugbauart		93 Fahrzeugbauart		94 Fahrzeugbauart		95 Fahrzeugbauart		96 Fahrzeugbauart		97 Fahrzeugbauart		98 Fahrzeugbauart		99 Fahrzeugbauart		100 Fahrzeugbauart	

Der im vorliegenden Fz-Brief in Spalte \_\_\_\_\_ / Fz-Schein \_\_\_\_\_ unter Ziffer 6,7,30,31 - u. Ziffer 33, Zeile \_\_\_\_\_ beschrieben  
Angaben müssen entsprechend im Fz-Brief gestrichelt werden. Wichtig: Abfahrfeld streichen.

Teilgutachten Nr.: 350-0117-02-FBTK  
Hersteller: Metzeler Reifen GmbH  
Typ: Kawasaki ZXR 750

Seite: 1

Nachtrag 1 zum  
**TEILEGUTACHTEN**  
**Nr. 350-0117-02 FBTK**

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil / : **Reifenumrüstung**  
den Änderungsumfang  
vom Typ : **Vorne: Metzeler Sportec M-1 120/70 ZR 17 (58W) TL**  
mit **Hinten: Metzeler Sportec M-1 180/55 ZR 17 (73W) TL**  
oder : **Vorne: Metzeler Rennsport 120/70 ZR17 (58W) TL**  
mit **Hinten: Metzeler Rennsport 180/55 ZR17 (73W) TL**  
oder : **Vorne: Pirelli Supercorsa 120/70 ZR17 (58W) TL**  
mit **Hinten: Pirelli Supercorsa 180/55 ZR17 (73W) TL**  
des Herstellers : **Metzeler Reifen GmbH**  
**Gneisenastr. 15**  
**D-80992 München**

**0. Hinweise für den Fahrzeughalter**

**Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:**

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilgutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

**Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:**

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

**Mitführen von Dokumenten:**

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Teilgutachten Nr.: 350-0117-02-FBTK  
 Hersteller: Metzeler Reifen GmbH  
 Typ: Kawasaki ZXR 750

Seite: 2

### Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere ( Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis ) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

**Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.**

#### I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Kawasaki  
 Fahrzeugtyp / u. -ausführung : ZX750H  
 Handelsbezeichnung : Kawasaki ZXR 750  
 ABE-Nr. / EG-BE-Nr. : F102  
 (einschl. Nachträgen)  
 Weitere erforderliche Angaben oder Einschränkungen zum Verwendungsbereich an Fahrzeugen : Felgengröße  
 vorne: 3.50 x 17  
 hinten: 5.50 x 17

#### II. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfanges

		vorne	mit hinten
Typ	Metzeler:	Sportec M-1	Sportec M-1
Ausführung	:	vorne: 120/70 ZR17 (58W) TL	hinten: 180/55 ZR17 (73W) TL
Typ	Metzeler	Rennsport	Rennsport
Ausführung	:	vorne: 120/70 ZR17 (58W) TL	hinten: 180/55 ZR17 (73W) TL
Typ	Pirelli	Supercorsa	Supercorsa
Ausführung	:	vorne: 120/70 ZR17 (58W) TL	hinten: 180/55 ZR17 (73W) TL
Kennzeichnungen	:	wie oben	
Art	:	---	
Ort	:	Reifenflanke	
Technische Daten / Beschreibung	:	---	

Teilegutachten Nr.: 350-0117-02-FBTK  
Hersteller: Metzeler Reifen GmbH  
Typ: Kawasaki ZXR 750

Seite: 3

### III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Die hier beschriebene Umrüstung bezieht sich auf das Fahrzeug im serienmäßigen Zustand. Die Auswirkung weiterer Änderungen am Fahrzeug, insbesondere am Fahrwerk, ist vom Sachverständigen gesondert zu beurteilen.

### IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller / Einbaubetrieb:  
---

Hinweise und Auflagen zum Anbau:  
--

Hinweise und Auflagen für die Änderungsabnahme:  
---

Hinweise und Auflagen für den Fahrzeughalter:

Nach erfolgter Anbauprüfung durch den zuständigen Kraftfahrzeugsachverständigen erhalten Sie ein Anbaubestätigung. Bei der nächsten Befassung der Zulassungsstelle mit den Fahrzeugpapieren (z.B. An-/Ummeldung, Halterwechsel etc.) legen Sie bitte zusätzlich die Anbaubestätigung für die Berichtigung der Fahrzeugdaten vor. Bis dahin führen Sie die Anbaubestätigung mit den Fahrzeugpapieren mit, um sie zuständigen Personen auf Verlangen aushändigen zu können.

#### Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist nicht vorgeschrieben, aber möglich. Sollte die Berichtigung auf Wunsch des Fahrzeughalters erfolgen, wird folgender Wortlaut unter Ziffer 33 vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
33	ZIFF. 22 U.23: VO.:METZELER M-1 SPORTEC 120/70 ZR17 (58W) TL I. VERB. M. HI.: M-1 SPORTEC 180/55 ZR17 (73W) TL WAHLW. A. MÖGL. VO.:METZELER RENNSPORT 120/70 ZR17 (58W) TL I. VERB. M. HI.: RENNSPORT 180/55 ZR17 (73W) TL WAHLW. A. MÖGL. VO.:PIRELLI SUPERCORSA 120/70 ZR17 (58W) TL I. VERB. M. HI.: SUPERCORSA 180/55 ZR17 (73W) TL ***

Teilegutachten Nr.: 350-0117-02-FBTK  
Hersteller: Metzeler Reifen GmbH  
Typ: Kawasaki ZXR 750

Seite: 4

## V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Prüfgrundlage: 97/24/EG Kap.1 und Fahrversuch

Prüfergebnis: Im Fahrversuch waren keine kritischen Fahrzustände feststellbar. Anbau und Freigängigkeit werden positiv begutachtet.

Gegen die Verwendung der genannten Reifenkombination an dem genannten Fahrzeug bestehen unsererseits keine technischen Bedenken

## VI. Anlagen

---

## VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Reg. - Nr. 12 1005855) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 4 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.



Dipl.-Ing. (FH) M. Kühnlein  
amtlich anerkannter Sachverständiger m.T.  
für den Kraftfahrzeugverkehr



Garching, den 05.09.2002